

PRESSEMITTEILUNG

HEUSSEN Stiftungslehrstuhl für das Recht der Erneuerbaren Energien an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht (Prof. Dr. Martin Kment): auch bei Inkrafttreten der EEG-Novelle „erst“ zum 01.04.2012 wäre die Gesetzesänderung verfassungswidrig

Aktuellen Presseberichten am 05.03. und 06.03.2012 war zu entnehmen, dass die Bundesregierung das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) nun doch nicht mehr mit Wirkung zum 09.03.2012 ändern möchte, sondern den Änderungsstichtag auf den 01.04.2012 verschiebt.

Prof. Dr. Martin Kment, Lehrstuhlinhaber des HEUSSEN Stiftungslehrstuhls für das Recht der Erneuerbaren Energien an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht hat den Gesetzesentwurf geprüft und kommt zu dem Schluss, dass das Gesetz ohne angemessene Übergangsvorschriften, auf die sich die Betroffenen einstellen können, nicht verfassungskonform wäre. Die bloße Verschiebung des Stichtags vom 09.03.2012 auf den 01.04.2012 genügt diesen Anforderungen nicht.

Für diesen Befund spricht im Wesentlichen, dass das EEG bislang darauf angelegt war, für Investoren verbindliche Anreize zu schaffen, um Kapital in den Ausbau erneuerbarer Energiequellen – einschließlich der Photovoltaik – einzubringen. Dieser Anreiz lag in der Festschreibung einer bestimmten Mindestvergütung für 20 Jahre (§ 21 Abs.2 EEG). Entstanden ist hierdurch zugleich ein Vertrauensstatbestand, der nach dem Verständnis des Grundgesetzes eines besonderen Schutzes bedarf, da der Bürger bei einer solchen Festschreibung mit der Kontinuität des Gesetzes rechnen darf. Um eine Vorschrift dieser Qualität vorzeitig aufzuheben, genüge es nicht, dass sich die für den Erlass der Regelung ursprünglich maßgeblichen Umstände geändert haben. Es müssen nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts darüber hinaus schwere Nachteile für wichtige Gemeinschaftsgüter zu erwarten sein, die vorliegend nicht zu erkennen sind.

Dabei erstreckt sich der Vertrauensschutz nicht nur auf bereits an das Stromnetz angeschlossene Anlagen. Auch in der Planungsphase befindliche Projekte genießen Vertrauensschutz. Denn Investitionen in die Solarenergie münden nicht zwangsläufig in eine kurzfristige Projektverwirklichung, sondern unterliegen regelmäßig einer längeren Vorlaufzeit. Mitunter müssen geeignete Grundstücke zunächst erworben, Baurechte danach erlangt und schließlich die entsprechenden Anlagen errichtet werden. Mit Beginn dieser Investition beginnt zugleich der grundgesetzliche Vertrauensschutz, der mit Fortschreiten der Projektverwirklichung an Intensität zunimmt. Die mit der Stichtagsregelung verbundene sehr kurze Übergangszeit wird dieser Interessenlage nicht gerecht.

Bei dem von der u.a. auf das Recht der Erneuerbaren Energien spezialisierten HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH gestifteten Lehrstuhl an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht handelt es sich um den ersten und einzigen Universitätslehrstuhl für das Recht der Erneuerbaren Energien in Deutschland.

07.03.2012